OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401161/2/FP

Datum:
Linz, 28. Juli 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über das Anbringen der A__, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin B__ und ihren persönlich haftenden Gesellschafter C__, gegen den an B__ gerichteten Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.03.2025, GZ: LINZ/924010006300/24, wegen einer Übertretung des BStMG den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen der A__ (E-Mail vom 21.05.2025, 08:00 Uhr), wird als unzulässig zurückgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 29.08.2024, GZ: LINZ/924010006300/24, verhängte die belangte Behörde eine Strafe über D__ (idF „der Lenker") wegen eines Verstoßes gegen das Bundesstraßenmautgesetz.

I.2. Nach Abfertigung zweier Mahnungen vom 22.10.2024 und vom 16.06.2025 erreichte die Behörde am 04.02.2025 ein E-Mail, welches von der A__ (idF: „die Gesellschaft" bzw. Beschwerdeführerin, Bf), der Dienstgeberin des unter I.1. genannten gefertigt war und welches wie folgt lautete:

„[…] Sehr geehrte Damen und Herren,
den tiefer angeführten Aktenzahlen geht leider eine sehr langwierige Unstimmigkeit mit der E__ voraus, die sich zum derzeitigen Moment in Klärung befindet, welche sich leider erst vor kurzem bei uns zurückgemeldet und einer Klärung zugestimmt hat.

LINZ/924010006300/24
LINZ/924010003677/24
LINZ/924010004533/24

Als österreichisches Transportunternehmen ist es uns wie auch unseren Fahrern bekannt, wie korrekte Einstellungen an den Mautgeräten vorzunehmen sind. Die Ersatzmautaufforderungen, die wir in den 10 Jahren unseres Firmenbestehens erhalten haben, sind an einer Hand abzählbar.
Dennoch wurde uns nun vorgeworfen, über einen Zeitraum von mehreren (!) Wochen zwischen März und Mai letzten Jahres ohne Unterbrechung (!) mit zwei unserer Fahrzeuge (aaa, ab 1.3.24 bis 25.3.24 und WBDKT5, ab 11.3.24 bis 13.5.24) mit falsch eingestellter Achszahl an unseren EETS OBUs gefahren zu sein. Da in den angrenzenden Ländern im gleichen Zeitraum keinerlei Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden (wir haben seit Beginn der Nutzung nicht eine einzige Strafe aufgrund falsch eingestellter Achszahl bekommen), ist davon auszugehen, dass die OBUs wohl grundsätzlich korrekt funktionieren. Wenn nun (ausschließlich) in Österreich festgestellt wurde, dass die Achszahl nicht korrekt eingestellt war, müsste folgendes Szenario stattgefunden haben:
Nach Einfahrt nach Österreich muss das besagte Fahrzeug komplett zum Stillstand gebracht, die OBU vom Fahrer in die Hand genommen und die Achszahl mittels mehrmaligen Drückens in der Form verstellt werden, dass sie nun 2 (statt zuvor 5+) Achsen anzeigt. Und selbstverständlich muss dieses Procedere nach der Ausfahrt ins benachbarte Ausland (Deutschland, Italien, Schweiz) wiederholt werden.
Schon alleine die Vorstellung, einer meiner Fahrer würde dies mit Absicht tun, ist absurd, zumal auch kein Grund für diese Absicht erkennbar sein kann. Meine Fahrer sind alle seit Jahren bei mir angestellt und auch seit vielen Jahren als Berufskraftfahrer tätig. Alle wissen, welche Konsequenzen eine falsch eingestellte Achszahl hat.
Laut Überprüfung der F__ seitens des Herstellers war keinerlei Unregelmäßigkeit feststellbar und die Boxen waren auch stets korrekt eingestellt. Laut Hersteller wurden gegenständlichen Geräte im gesamten Zeitraum defacto gar nicht umgestellt. Was auch

nicht nötig ist, da beide Gespanne ausschließlich in dieser Zusammensetzung unterwegs sind.
Es ist mir sehr wohl bewusst, dass ich sowohl als Halterin der Fahrzeuge als auch als Geschäftsführerin respektive auch mein Mann zur Auskunft nach §103 verpflichtet sind, die Vielzahl der Strafen machte es jedoch schwierig den Überblick zu bewahren. Auch die Höhe der Strafe für dieses Versäumnis hat uns schockiert und gelähmt.
Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, die ja bekanntlich speziell für Transportunternehmen fast unerträglich ist, sehen wir uns außer Stande die geforderten Beträge von 400 bis 450 Euro je Lenkererhebung zu begleichen. Möglich wären 50 € pro LE. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes ersuche ich Sie daher sehr höflich um Aussetzung der Verfolgung sowie um eine kurze Bestätigung darüber.

mit freundlichen Grüßen
G__
A__

G__
Gesellschafterin, kaufm. Leitung
+ccc
H-Straße

aaa@aaa.at
ddd"

I.3. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid, welcher nicht an die Gesellschaft, sondern Frau B__ gerichtet wurde, wies die Behörde das von ihr als Einspruch interpretierte E-Mail der Gesellschaft vom 04.02.2025 zurück und begründete damit, dass G__ gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben habe, dem „Einspruch" nicht zu entnehmen sei, dass sie für den Lenker auftrete, und sie nicht Partei des Verfahrens sei.
Der Bescheid wurde I__ am 12.03.2025 elektronisch zugestellt.

I.4. Am 21.05.2025, also mehr als zwei Monate später, langte bei der Behörde neuerlich ein E-Mail der Gesellschaft ein, in welchem nun auch Anträge in Bezug auf den Lenker gestellt wurden und dem eine Vollmacht des Lenkers, allerdings zugunsten von Frau I__, nicht jedoch zugunsten der Gesellschaft, beigelegt war.

Das Schreiben lautet:

„[…] Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schreiben vom 04.02.2025 haben wir uns an Sie gewandt mit dem Ersuchen um Einstellung der im
Betreff angeführten Aktenzahlen. Leider wurde uns damals erklärt, dass die Verfahren rechtskräftig seien und wir keine Rechtsmittel mehr hätten.

In der Zwischenzeit haben wir Informationen erhalten, die den Sachverhalt zur Gänze ändern.

In Kürze nochmal zum Ablauf:

Wir sind ein kleines österreichisches Transportunternehmen und haben uns im März 2024 dazu entschlossen, die Vielzahl an Mautboxen in den Fahrzeugen zu reduzieren und haben uns für Mautboxen der Firma J__ entschieden.

Kurz nachdem wir die Boxen in Betrieb genommen haben, kamen leider für die Kennzeichen K__ und L__ über mehrere Wochen hinweg Ersatzmautforderungen jedes Mal, wenn die Fahrzeuge in Österreich unterwegs waren. Aus dem benachbarten Ausland, für das die Mautboxen ebenfalls im Einsatz waren, kamen jedoch keinerlei derartige Mautnachforderungen.

Selbstverständlich haben wir unsere Fahrer aufgefordert, die Einstellungen zu prüfen, haben uns Fotos von den Einstellungen von den Boxen schicken lassen und haben mit der Firma J__ Kontakt aufgenommen, welche ebenfalls bestätigt hat, dass die Einstellungen korrekt waren.
Von Seiten der Firma E__ bekamen wir keinerlei Unterstützung und auch keinen Aufschub bis zur Klärung des Sachverhaltes.

Zum Verfahrensablauf:
Gegen die Ersatzforderungen gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.
Ebenso nicht gegen die darauffolgenden Anonymverfügungen, die wir infolge Nichtzahlung erhalten haben.
Die erste Möglichkeit hätten wir anlässlich der Verwaltungsstrafe gehabt, die wir jedoch in Ermangelung einer lückenlosen Beweisführung zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen konnten.
Auch zum Zeitpunkt der Exekutionen hatten wir noch keine lückenlosen Beweise zur Verfügung.

Erst nach einem 4 seitigen Schreiben an den Vorstand der E__ sowie die Landeshauptfrau von Niederösterreich im Jänner 2025 kam Bewegung in die Sache und die E__ nahm sich der Sache an. Im Februar erhielten wir dann die BESTÄTIGUNG der E__, dass es sich um einen

TECHNISCHEN FEHLER in der Übertragung

gehandelt hat.

Leider hat uns die entsprechend lautende Bestätigung seitens J__ erst am 15.052025. erreicht, welche ebenfalls einen technischen Fehler bei der Übertragung der - auf dem Mautgerät korrekt eingestellten – Parameter bescheinigt.

Auf diesen technischen Fehler hatten wir keinen Einfluss.

Da uns nachweislich kein schuldhaftes Verhalten trifft, stellen wir den

Antrag auf Aufhebung

sämtlicher im Zusammenhang mit den Ersatzmauten zwischen März und Mai 2024 erfolgter Verwaltungsstrafverfahren

sowie

die sofortige Einstellung aller Exekutionen sowie Strafverfolgungen

gegen die Herren D__ (Fahrer), M__ (Fahrer), sowie die

Einstellung der Exekutionen und Strafverfahren

gegen die beiden Gesellschafter C__ und I__ aufgrund von Lenkererhebungen, die aufgrund der fälschlich erhobenen Beschuldigungen versandt wurden.

Rückzahlung von bereits erfolgten Straf- und Exekutionszahlungen

auf unser Firmenkonto mit dem IBAN: bbb resp. auf die Konten unserer Fahrer, so diese Einzahlungen vorgenommen haben bis 15.06.2025

Nur aus Gründen der Vorsicht - obwohl juristisch nicht erforderlich - stellen wir zusätzlich innerhalb vorgeschriebener Frist den

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG
Konkret in den Stand der Ersatzmautforderungen

Beweise:
Mail der Fa. E__ vom 19.02.2025
Mail der Fa. J__ vom 15.05.2025

Anhänge:
Vollmachten der Fahrer D__ und M__

Dieses Mail ergeht in Kopie an unseren Rechtsbeistand

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
A__
C__
Gesellschafter
+eee
I__
Gesellschafterin, kaufm. Leitung
+ccc
H-Straße
bbb@bbb.at

ddd […]"

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen am 13.04.2026, als Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG weil der Antrag der Partei im behördlichen Verfahren und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Da aufgrund der fehlenden Parteistellung sowohl von Frau I__, sowie der Gesellschaft im Anlassverfahren liegt auf der Hand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und lassen die Akten im Übrigen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem auch Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC nicht entgegen steht weil Fragen der Prozesslegitimation keine Entscheidung über Civil Rights betrifft, entfällt eine öffentliche mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Die Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Punkte I.1. bis I.4. dieses Erkenntnisses werden als Sachverhalt festgestellt.
Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid an B__ gerichtet.
Der Bescheid wurde mittels elektronischem Zustelldienst versendet. Die erste elektronische Verständigung über die erfolgte Bereithaltung erfolgte am 12.03.2025.

Das E-Mail vom 21.05.2025 wurde von der Adresse bbb@bbb.at versendet, enthält eine Fülle von Anträgen in Bezug auf „sämtliche in Zusammenhang mit Ersatzmauten zwischen März und Mai 2024 erfolgte[r] Strafverfahren" und in Bezug auf die Personen D__, M__, C__ und I__ und ist wie folgt gefertigt:

„A__
C__ Gesellschafter
+43 […]
I__
Gesellschafterin, kaufm. Leitung
+43 […]"

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch diesen Bescheid in seinen (eigenen subjektiven) Rechten verletzt zu sein behauptet.

Es können aber nur diejenigen (natürlichen oder juristischen) Personen eine Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung hängen demnach unmittelbar zusammen (vgl. *Rosenkranz* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte, Art. 132 B-VG, Rz 8).
Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des Weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097).

Weder die Gesellschaft (Bf), die als OG selbst Rechtspersönlichkeit hat, noch Frau I__ sind im konkreten Fall Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren, noch sind sie Adressaten der Strafverfügung. Die Gesellschaft, die offenkundig Beschwerde erheben will, ist zudem nicht Adressat des Zurückweisungsbescheids der Behörde, sondern hat die Behörde die Zustellung an I__ persönlich verfügt, nicht an die Gesellschaft zH ihrer persönlich haftenden Gesellschafter. Es liegt auch kein Privatanklagedelikt iSd § 56 Abs. 1 VStG vor. Eine Parteistellung als Privatbeteiligte iSd § 57 Abs. 1 VStG scheitert daran, dass das BStMG 2002 keine entsprechenden Bestimmungen enthält, die die Behörde dazu verpflichtet, auch über die aus einem Verstoß gegen das BStMG 2002 abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. Gemäß § 23 Abs. 2 BStMG haben Zulassungsbesitzer im Strafverfahren gegen Lenker keine Parteistellung.

In Bezug auf das von der Behörde als Einspruch interpretierte Schreiben ist zudem anzumerken, dass dieses keine Elemente enthält, die darauf schließen lassen, dass es im Namen des Lenkers verfasst worden sei, sondern ist offenkundig, dass die Gesellschaft selbst, in eigenem Namen an die Behörde herangetreten ist, um eine Lösung in Bezug auf verschiedene Fälle anzustreben. Dies ist unzweifelhaft aus der

Fertigungsklausel zu schließen, aber auch aus dem Inhalt, zumal verschiedene Verfahren angesprochen werden und Umstände in Bezug auf das Unternehmen geschildert werden („…wir in den 10 Jahren unseres Bestehens erhalten haben….“; „…zwei unserer Fahrzeuge….“;“…Es ist mir sehr wohl bewusst, dass ich sowohl als Halterin der Fahrzeuge als auch als Geschäftsführerin respektive auch mein Mann zur Auskunft nach §103 verpflichtet sind, die Vielzahl der Strafen machte es jedoch schwierig den Überblick zu bewahren…“).

Aus dem „Einspruch“ geht nicht hervor, dass die Gesellschaft in fremdem Namen (im Namen des Bestraften) handeln würde. Schon nach dem bürgerlichen Recht (siehe den Verweis in § 10 Abs. 2 AVG) ist Voraussetzung einer gültigen Stellvertretung, dass der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt. Es genügt nicht, dass er diesem den wirtschaftlichen Erfolg zuwenden will, er hat die Beziehung zum Vertretenen auch klarzustellen. Man spricht vom „Offenlegungs-grundsatz“ (vgl. VwGH 29.01.2008, 2005/05/0252).

Nach dem objektiven Erklärungswert des erhobenen Einspruchs besteht kein Anlass für Zweifel, dass die Eingabe der Gesellschaft selbst zuzurechnen ist. Es bedurfte daher weder weiterer Ermittlungen iSd § 37 AVG noch eines Verbesserungsverfahrens (vgl. VwGH 23.04.2007, 2005/10/0140).
Die Behörde hat den „Einspruch“, der im Falle einer (hier zweifelhaften) rechtmäßigen Zustellung der Strafverfügung auch verspätet eingebracht wurde, daher dem Grunde nach zu Recht zurückgewiesen.

Allerdings hat die Behörde die Zustellung des Zurückweisungsbescheids, der nun Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, an die falsche Person, nämlich I__ persönlich, anstatt an die einschreitende Gesellschaft verfügt und zugestellt.

„Durch Zustellung an eine als Empfänger bezeichnete unbeteiligte dritte Person (hier: Rechtsanwalt, dessen Vollmacht auch der Behörde gegenüber widerrufen worden ist) kann die Erlassung eines Straferkenntnisses nicht bewirkt werden. Eine ‚Heilung eines Zustellmangels‘ kommt daher weder nach § 7 noch § 9 Abs 1 zweiter Satz ZustG in Betracht.“ (VwGH 13.03.1991, 90/03/0261).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet "Erlassung" eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid

kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, 2013/09/0105, VwGH v. 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend, zugestellter, Bescheid.

I__ hat den „Einspruch" nicht eingebracht. Vielmehr hat sie in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin für die Gesellschaft gehandelt. Mangels korrekter Zustellverfügung an die Gesellschaft kann die Zustellung auch nicht heilen.

Die Zustellung an eine Nichtpartei entfaltet keine Rechtswirkungen. Der Bescheid geht ins Leere und kann auch nicht rechtskräftig werden. Er wurde nicht erlassen.

Der Bescheid ist nicht im Rechtsbestand und kann von dieser nicht angefochten werden.

Das Schreiben der Gesellschaft vom 04.02.2025 konnte auch keine Einspruchswirkungen entfalten, weil es nicht von einer Partei des Verwaltungsstrafverfahrens stammt.

Daraus folgt, dass der Gesellschaft, die im nunmehrigen Beschwerdeverfahren wieder auftritt, keine Parteistellung zur Anfechtung des Zurückweisungsbescheids zukommt, weil dieser (ihr gegenüber) gar nicht erlassen worden ist.

Grundlegender Gegenstand des behördlichen Verfahrens ist die Strafverfügung, die an den Fahrer D__ gerichtet wurde. Nur dieser hat im diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung.

Zwar hat die Gesellschaft mit ihrem verfahrensgegenständlichen Anbringen nun eine vom Lenker erteilte Vollmacht vorgelegt. Diese wurde aber gerade nicht zugunsten der Gesellschaft, sondern hinsichtlich I__ erteilt. Diese tritt im Verfahren vor der Behörde nur als gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft auf, nicht aber persönlich (für den Lenker).

Vielmehr hätte von allem Anfang an der Lenker in dem ihn betreffenden Verfahren handeln müssen oder hätte er sich – aufgrund der nunmehr vorliegenden Vollmacht – von Frau I__ vertreten lassen können, was aber nicht geschehen ist, weil letzte nicht selbst gehandelt und eine Vollmacht nicht offengelegt hat.

Die Gesellschaft, die nunmehr im Beschwerdeverfahren gegen den gegenüber I__ erlassenen Bescheid handelt, hat von dieser offenkundig keine Vollmacht erhalten in diesem Verfahren I__ zu vertreten und auch hier eine solche Vollmacht nicht

offengelegt, sodass die Beschwerdeschrift auch nicht in deren Namen eingebracht worden sein kann.

In Ermangelung einer Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren gegen D__ über die Zurückweisung eines an I__ gerichteten Bescheids fehlt der Beschwerdeführerin (der Gesellschaft) daher auch die Beschwerdelegitimation.

Die im Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte **Beschwerdelegitimation** entspricht der früher im Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl. mwN *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre des Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und diese ist zurückzuweisen. Eine Rechtsverletzungsmöglichkeit ist zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied macht, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (vgl. etwa mit Hinweisen zur Vorjudikatur die Beschlüsse des VwGH 19.03.2013, 2012/212/0257 und 22.03.2000, Zl. 99/03/0452, vgl. dazu LVwG Oö., LVwG-050053/2/WEI).

Ein Zurückweisungsbescheid, der gegenüber einer Nichtpartei in einem Verwaltungsstrafverfahren ergeht, welches keinen Einfluss auf die Rechtssphäre der Nichtpartei hat, kann keine Verletzung in subjektiven Rechten bewirken.

Zwischenergebnis:

Es kann also zusammengefasst gesagt werden, dass im den Lenker D__ betreffenden Verwaltungsstrafverfahren weder die Gesellschaft noch die Gesellschafter persönlich Parteienrechte genießen und weder durch die Strafverfügung noch den vorliegend angefochtenen Bescheid in Rechten verletzt sein können. Sie haben diesbezüglich kein Rechtsschutzinteresse.

Mit dem als Einspruch interpretierten Schreiben der Gesellschaft, welche in eigenem Namen handelte und über eine Vollmacht offenkundig nicht verfügte (weil diese zugunsten I__ erteilt war) und eine solche auch nicht offenlegte, konnte eine Außerkraftsetzung der Strafverfügung gegen den Lenker dem Grunde nach nicht erfolgen. Hätte eine Vollmacht bestanden, wäre der Einspruch – bei rechtmäßiger Zustellung der Strafverfügung – verspätet.

Aufgrund der fehlerhaften Zustellung des angefochtenen Zurückweisungsbescheids an I__ anstatt an die Gesellschaft gelangte der Bescheid aber ohnehin nicht in den Rechtsbestand, weshalb eine Beschwerde der Gesellschaft gegen diesen, mangels Erlassung (=Zustellung) nicht in Betracht kommt. Der Bescheid geht ins Leere.

Aus diesem Grund ist das nunmehrige Anbringen (Beschwerde) der Gesellschaft zurückzuweisen.

III.2. Verspätung der Beschwerde

III.2.1. § 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]"

§ 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.2.2. Hinzu kommt allerdings, dass das Anbringen auch verspätet ist.

Nach dem im Akt erliegenden Rückschein aus dem System der Post wurde die Sendung, die I__ im Wege eines elektronischen Zustelldienstes übermittelt wurde, ab dem 12.03.2025 zur Abholung bereitgehalten und wurde die Empfängerin am gleichen Tag elektronisch an die hinterlegte E-Mailadresse verständigt.
Die Sendung war daher am 12.03.2025 zugestellt.

Das von der Behörde als Beschwerde vorgelegte Anbringen der Gesellschaft wurde am 21.05.2025 versendet.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, dass die Zustellung des behördlichen Zurückweisungsbescheids gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, am Mittwoch am 12.03.2025, bewirkt war.

Der Bescheid konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.09.1995, 94/19/1280; 29.01.1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Montag, 12.03.2025, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 09.04.2025, dem Montag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Die Gesellschaft hat ihre Beschwerde am 21.05.2025 verfasst und versendet. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist bereits abgelaufen.

Gesetzliche Fristen können von der Behörde oder dem Gericht nicht verlängert werden. Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist hat die Rechtskraft eines Bescheides zur Folge, die den Bescheid unabänderlich macht. Angesichts der

fehlenden Parteistellung im Ausgangsverfahren bleibt er aber ohnehin ohne relevante Rechtswirkungen.

III.3. Ergebnis

Aus den oben dargestellten Gründen erweist sich, dass weder I__ noch der Gesellschaft eine Parteistellung im Ausgangsverfahren (Verwaltungsstrafverfahren D__) zukommt und eine Beschwerde zudem gar nicht in Betracht kam, weil der Bescheid mangels rechtmäßiger Zustellung an den Adressaten gar nicht erlassen wurde.

Beide genannten Personen (I__; A__) können im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren gegen D__ zudem nicht in Rechten verletzt sein. Sie haben kein Rechtsschutzinteresse.

Das Anbringen vom 21.05.2025 wurde, sofern es als Beschwerde anzusehen ist, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht. Läge insofern eine rechtmäßige Zustellung vor, wäre die Beschwerde verspätet.

Das Anbringen ist vom Verwaltungsgericht insofern beschlussmäßig als unzulässig zurückzuweisen (§ 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG).

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Behörde zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl